

Die Angabe im Rollenauszug vom 02.11.1995, mit der die Patentanwälte Ter-Meer – Müller - Steinmeister & Partner als Vertreter der Firma Miele bezeichnet werden, ist falsch. Vor allem dieser Auszug, den ich über einen Dortmunder Patentanwalt erhielt, führte zu der Anzeige wegen Parteiverrat gegen die Patentanwälte Ter-Meer – Müller – Steinmeister & Partner.

Der Rollenauszug war auch Grundlage für den darauf erfolgten sachverhaltsverfälschenden Bescheid des OStA Rösman.

Auszug aus der Patentrolle

Linke Seite der Patentrolle:

| Lfd. Nr. | Klasse | Gruppe | Name und Wohnort des Erfinders | Gegenstand des Patents Name und Wohnsitz des Inhabers und des Vertreters des ausländischen Inhabers Beanspruchte Unions- und Ausstellungspriorität: Land, Ort, Zeit Anfangstag des Patents | Aktzeichen |
|-----------|--------|--------|-----------------------------------|---|---------------|
| 5 830 737 | F 16 M | 1/08 | Hans Dietrich, 33332 Gütersloh | Gerätegehäuse, insb. für Haushalt- großgeräte, wie Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen oder der- gleichen und Verfahren zur Her- stellung der Gerätegehäuse MIELE & CIE GMBH & CO., 33332 Gü- tersloh Ter-Meer-Müller-Steinmeister & Partner, Pae., 33617 Bielefeld 09.09.1988 | P 38 30 737.5 |

Rechte Seite der Patentrolle:

| Erloschen, Erklärung der Nichtigkeit Zurücknahme des Patents | Lizenzbereitschaft Ausschließliche Lizenz Erstattung von Auslagen | Bemerkungen | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|-----------------|-----------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--|-----------------|-----------------|--|-----------------|--|--|---|
| <p>Bescheid ergangen am 07.07.1995 Erwiderung steht aus!</p> <p>Rech.-Antrag gestellt am 09.09.1988 Rech.-Bericht ergangen am 23.02.1989 Folgende Schriften zitiert:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">DE-OS 3 813 462</td> <td style="width: 33%;">GB-PS 2 112 816</td> <td style="width: 33%;">DE-OS 3 315 074</td> </tr> <tr> <td>2 239 123</td> <td>DE-OS 3 541 758</td> <td>DE-GM 8 333 284</td> </tr> <tr> <td>DE-GM 7 516 419</td> <td>DE-GM 8 509 571</td> <td>DE-GM 6 808 781</td> </tr> <tr> <td></td> <td>DE-GM 7 234 369</td> <td>US-PS 1 252 489</td> </tr> <tr> <td></td> <td>US-PS 1 723 307</td> <td></td> </tr> </table> | DE-OS 3 813 462 | GB-PS 2 112 816 | DE-OS 3 315 074 | 2 239 123 | DE-OS 3 541 758 | DE-GM 8 333 284 | DE-GM 7 516 419 | DE-GM 8 509 571 | DE-GM 6 808 781 | | DE-GM 7 234 369 | US-PS 1 252 489 | | US-PS 1 723 307 | | | <p>O.T. 22.03.1990 Prüfungsantrag durch den Anmelder am 19.03.94 gestellt - Offen - (in Kraft)</p> |
| DE-OS 3 813 462 | GB-PS 2 112 816 | DE-OS 3 315 074 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 239 123 | DE-OS 3 541 758 | DE-GM 8 333 284 | | | | | | | | | | | | | | | |
| DE-GM 7 516 419 | DE-GM 8 509 571 | DE-GM 6 808 781 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | DE-GM 7 234 369 | US-PS 1 252 489 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | US-PS 1 723 307 | | | | | | | | | | | | | | | | |

Die vorstehenden Angaben sind heute der Patentrolle entnommen.

München, den 02.11.1995

Meine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid vom 03.07.1996 richtete ich am 16.07.1996 an den Generalstaatsanwalt in Hamm. Da bis zum 30.08.1996 noch keine Antwort vorlag, bat ich den Justizminister, Dr. Behrens (SPD), um Überprüfung des Vorgangs und informierte den damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten, Dr. Vesper (B90/Die Grünen), als Mitglied des Koalitionspartners über den Sachverhalt. Erst auf ein nochmaliges Beschwerdeschreiben erfolgte der Bescheid des OStA Rösman vom 28.11.1996 mit der sachverhaltsverfälschenden Darstellung (Rechtsbeugung).

Der Name Diekmann wird in dem ganzen Vorgang, wie vom OStA Potthoff aus Bielefeld behauptet, nirgendwo erkenntlich.



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt · Postfach 15 71 · 59005 Hamm

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Hausanschrift:

Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Telefon (02381) 27 20
Telefax (02381) 272 - 403
Durchwahl (02381) 272 - 430

Datum 28.11.1996

Geschäfts - Nr.
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
2 Zs 2838/95

Betr.:

Ermittlungsverfahren gegen die Patentanwälte
Ter Meer-Müller-Steinmeister und Partner in Bielefeld
wegen Parteiverrats
- 31 Js 1062/95 StA Bielefeld -

Bezug:

Ihre Eingabe vom 16.07.1996

Sehr geehrter Herr Dietrich,

auf Ihre vorbezeichnete Eingabe, mit der Sie Gegenvorstellungen gegen meinen Bescheid vom 03.07.1996 erheben, habe ich den Sachverhalt erneut geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihrer - auch in Ihren an Herrn Justizminister und Herrn Minister für Wohnen und Bauen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Ein-

gaben vom 30.08. und 29.10.1996 enthaltenen - Ausführungen zu einer Änderung meiner Entscheidung keinen Anlaß gesehen.

Ihre Ausführungen berechtigen nicht zu einer von dem früheren Bescheid abweichenden Beurteilung des Sachverhalts in strafrechtlicher Hinsicht.

Gegen die Beschuldigten könnte der Vorwurf des Parteiverrats (§ 356 StGB) nur dann erhoben werden, wenn sie in derselben Rechtssache sowohl der Firma Miele als auch Ihnen pflichtwidrig gedient hätten. Anhaltspunkte für ein solches - strafbares - Tätigwerden der Beschuldigten ergeben sich aber auch aus den von Ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen nicht. Zwar sind die Beschuldigten zunächst, d.h. im Jahre 1988, für die Firma Miele und sodann im Jahre 1994 für Sie gegenüber dem Patentamt tätig geworden. Hieraus allein kann jedoch nicht auf pflichtwidriges Tätigwerden im Sinne der vorbezeichneten Strafvorschrift geschlossen werden. Die Treupflicht eines Anwalts dauert nämlich längstens bis zur Vollerledigung der Sache (zu vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., Rdnr. 6 zu § 356).

Die Treupflicht der Beschuldigten für die Firma Miele war somit mit deren Eintragung als Anmelderin in der Patentrolle erloschen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten nach der von Ihnen im Jahre 1994 erteilten Vollmacht in dieser Sache noch für die Firma Miele tätig geworden sind, liegen entgegen Ihrem Vorbringen nicht vor. Hinsichtlich des Patents P 4410356.5 haben die Beschuldigten am 08.06.1994 beantragt, Sie als Anmelder in der Patentrolle zu vermerken. Ausweislich des Bestätigungsschreibens des Deutschen Patentamtes vom 07.11.1994 ist eine entsprechende Umschreibung erfolgt. Dem entspricht der von Ihnen vorgelegte Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995, in dem Sie als Inhaber des Patents aufgeführt sind.

Auch hinsichtlich des Patents P 3830737.5 läßt sich ein pflichtwidriges Tätigwerden der Beschuldigten nicht feststellen. Hinsichtlich dieses Patentos haben die Beschuldigten am 18.03.1994 für Sie einen Umschreibungsantrag gestellt und gleichzeitig die Prüfung der Patentanmeldung gem. § 44 PatG beantragt. Hierauf hat das Deutsche Patentamt den Beschuldigten ausweislich der von Ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen unter dem 17.06.1994 bestätigt, die Anmeldung antragsgemäß auf Sie umgeschrieben zu haben. Die Tatsache, daß der von Ihnen zu den Akten gereichte Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995 Sie lediglich als Erfinder, nicht aber auch als Inhaber des Patents erkennen läßt, ist den Beschuldigten nicht zuzurechnen, sondern dürfte auf einem Versehen des Deutschen Patentamts beruhen. Soweit sich dem Auszug der Patentrolle entnehmen läßt, der Anmelder habe am 19.03.1994 Prüfungsantrag gestellt, bezieht sich dies offenbar auf den von den Beschuldigten in Ihrem Namen gestellten Antrag vom 18.03.1994.

Soweit Sie aus der Tatsache, daß die Ihnen von den Patentanwälten unter dem 12.06.1995 gestellte Rechnung im Betreff neben der Anmeldungsnummer den Namen „Miele & Cie GmbH & Co.“ aufweist, den Schluß ziehen, die Beschuldigten seien auch zu diesem Zeitpunkt noch in dieser Sache für die Firma Miele tätig gewesen, erscheint dieser Schluß abwegig. Da das Patent im Jahre 1988 ursprünglich von den Beschuldigten für die Firma Miele & Cie GmbH & Co. angemeldet worden war, ist es vielmehr naheliegend, daß es in der Registratur der Beschuldigten auch noch nach der Umschreibung auf Sie unter der ursprünglichen Bezeichnung weitergeführt worden ist.

Auch die Tatsache, daß sich Diskrepanzen hinsichtlich der im Recherchenbericht vom 23.02.1989 und dem Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995 zitierten Schriften ergeben, läßt den Schluß auf ein pflichtwidriges Tätigwerden der Beschuldigten nicht zu.

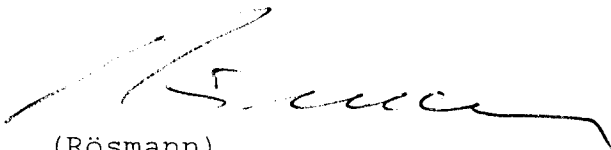
Bei dieser Sachlage aber besteht auch zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht gegen die mit der Sache befaßten Dezenten kein Anlaß.

Ihre Gegenvorstellungen weise ich nach allem als unbegründet zurück.

Ihre an das Justizministerium und Herrn Minister für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Eingaben vom 30.08. und 29.10.1996, die mir durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeleitet worden sind, sehe ich mit diesem Bescheid als erledigt an.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rösman', written in a cursive style.

(Rösman).

Leitender Oberstaatsanwalt

Die nachfolgenden Unterlagen weisen nirgendwo die Patentanwälte Ter-Meer – Müller – Steinmeister & Partner als Vertreter der Firma Miele, die das Patent angeblich angemeldet haben sollten, aus. Dies hatte der OStA Rösman aus Hamm in seinem Bescheid vom 28.11.1996 behauptet. Diese falsche Behauptung entspricht dem Tatbestand der Rechtsbeugung.

In der
 Anschrift
 Straße,
 Haus-Nr.
 und ggf.
 Postfach
 angeben.

① **Sendungen des Deutschen Patentamts sind zu richten an:**

Miele & Cie. GmbH & Co.
 Carl-Miele-Straße
 4830 Gütersloh 1

GS 870 17
 16. SEP. 1988

**Antrag auf Erteilung
 eines Patents**

Aktenzeichen (wird vom Deutschen Patentamt vergeben)
 P 38 30 737.5

② Unser Zeichen (max. 20 Stellen)
 P 88/25 Ma/ha

Telefon des Anmelders/Vertreters
 05241/89-4227

Datum
 07.09.88

③ Der Empfänger unter Feld ① ist der

Anmelder Zustellungsbevollmächtigte Vertreter

ggf. Nr. der allgemeinen Vertreter-Vollmacht

④ **Anmelder** **Vertreter**

Miele & Cie. GmbH & Co.
 Carl-Miele-Straße
 4830 Gütersloh 1

HR *fm*

nur wenn
 abweichend
 von Feld ①

soweit
 bekannt

⑤ Anmeldercode-Nr. 1003496

Vertretercode-Nr.

Zustelladreßcode-Nr. 6057780

⑥ **Bezeichnung** der Erfindung (bei Überlänge auf gesondertem Blatt - 2fach)

Gerätegehäuse, insbesondere für Haushaltgroßgeräte, wie
 Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen oder dergl. und Verfahren
 zur Herstellung des Gerätegehäuses

s. Erläute-
 rungen und
 Kosten-
 hinweise
 auf der
 Rückseite

⑦ **Sonstige Anträge**

Die Anmeldung ist **Zusatz** zur Patentanmeldung (zum Patent)

Prüfungsantrag - Prüfung der Anmeldung (§ 44 Patentgesetz)

Recherchenantrag - Ermittlung der öffentlichen Druckschriften ohne Prüfung (§ 43 Patentgesetz)

Lieferung von **Ablichtungen** der ermittelten Druckschriften im Prüfungsverfahren Recherchenverfahren

Aussetzung des Erteilungsbeschlusses auf _____ Monate (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz)
 (maximal 15 Monate ab Anmelde- oder Prioritätstag)

⑧ **Erklärungen**

Teilung/Ausscheidung aus der Patentanmeldung

mit **vorzeitiger Offenlegung** und damit freier Akten-
 einsicht einverstanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz)

an **Lizenzvergabe** interessiert (unverbindlich)

⑨ **Priorität** (inländische, ausländische, §§ 40, 41 Patentgesetz); (bei Überlänge auf gesondertem Blatt - 2fach)

s. Kosten-
 hinweis
 auf der
 Rückseite

⑩ **Gebühreuzahlung** durch

beigefügten Scheck Überweisung (nach Erhalt der Empfangsbescheinigung) beigefügte **Gebührenmarken**
 (bitte nicht auf die Rückseite kleben; ggf. auf gesondertes Blatt)

Betrag 330, -- DM

Anlagen
 1.-4.
 jeweils
 3-fach

⑪ **Anlagen**

1. 3 Seite(n) Patentansprüche

2. 8 Anzahl Patentansprüche

3. 6 Seite(n) Beschreibung

4. 1 Blatt Zeichnungen

5. Zusammenfassung

6. Erfinderbenennung

7. Vertretervollmacht

8. Abschrift(en) der Voranmeldung(en) bei Priorität

Miele & Cie.
 GmbH & Co.

Mahne
 Mahne, AV 20/86
 Unterschrift(en)
 = Vollmacht



DEUTSCHES
PATENTAMT

12 **Offenlegungsschrift**
11 **DE 3830737 A1**

21 Aktenzeichen: P 38 30 737.5

22 Anmeldetag: 9. 9. 88

43 Offenlegungstag: 22. 3. 90

^
= P 88/25

DE 3830737 A1

71 Anmelder:

Miele & Cie GmbH & Co, 4830 Gütersloh, DE

72 Erfinder:

Dietrich, Hans, 4830 Gütersloh, DE

56 Für die Beurteilung der Patentfähigkeit
in Betracht zu ziehende Druckschriften:

DE-OS 38 13 462 A1
DE 35 41 758 A1
DE 33 15 074 A1
DE-OS 22 39 123
DE 85 09 571 U1
DE-GM 75 16 419
DE-GM 72 34 369
DE-GM 68 08 781
GB 21 12 816 A
US 17 23 307
US 12 52 489

54 Gerätegehäuse, insbesondere für Haushaltgroßgeräte, wie Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen oder dergl. und Verfahren zur Herstellung des Gerätegehäuses

Bei einem Gerätegehäuse, insbesondere für Haushaltgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Trockner oder dgl., dessen Seitenwände durch Umkanten eines Blechzuschnitts herstellbar und mit einer Außenbeschichtung aus Email oder Lack versehen sind, werden an den Gehäuseeckkanten der aneinandergrenzenden Seitenwände des Gehäusemantels jeweils Soll-Biegestellen vorgesehen. Auf die Gehäuseeckkanten des vor der Eckenurkantung beschichteten Gehäusemantels werden ferner die Soll-Biegestellen jeweils beidseitig überdeckende separate Eckformstücke kraft- und formschlüssig aufgesetzt. Hierdurch wird ein serienmäßig wirtschaftlich herstellbares Gerätegehäuse geschaffen, das beim Beschichten mit Email oder Lack keine Probleme aufwirft und Verletzungen an den Gehäuseeckkanten ausschließt.

D - 3830737 A1